

Internationaler Vogelschutz.

Die internationalen Conventionen über Vogelschutz, welche heute schon bestehen, sowie jene, die in Hinkunft noch ihrer Geburt harren, haben, wie uns dünkt, nur dann praktischen Werth, wenn sie erstens genau präcisirt, zweitens den verschiedenen climatischen Verhältnissen der Länder genau angepasst und drittens die eigentliche Basis der Landesgesetzgebung der Regierungen bilden. Unserer Meinung nach ist das heute nicht der Fall, und verweisen wir speciell auf den zwischen Italien und unserer Regierung abgeschlossenen Vertrag; derselbe ist ein problematisches Actenstück, das, da in Italien, sowie in Oesterreichs südlichen Provinzen praktisch weder beachtet, noch in auch nur einem Punkte ausgeführt, jeder wohlthätigen Wirkung, welche seine Schöpfer von ihm wohl erwarteten, entbehrt.

Mit Allgemeinheiten wird man da nie etwas richten, die Ausführung ist die Hauptsache, also das Detail und die kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich die Regierungen verpflichten und zwar wechselseitig, in ihren Ländern durch separate Landesgesetze den Vogelschutz wirksam zu gestalten, conform den örtlichen Verhältnissen, wie sehr dies nothwendig ist, beweisen gerade die für den Vogelschutz in unserer südlichen Provinz, so schädlichen Verhältnisse, es liegt ein grosser Uebelstand schon darin, dass die climatisch ganz verschiedenen Zonen Oesterreichs bei der Jagdgesetzgebung nicht genügende Berücksichtigung fanden, sondern so ziemlich untereinander geworfen in eine Uniform gesteckt wurden.

Es soll im Süden dem Jäger absolut nicht gestattet sein, vom 1. Februar weiter auf Vögel zu jagen, die jagdbaren mit eingeschlossen, denn wieviel am Heimzuge zu Grunde geht, kann nur der beurtheilen, welcher miterlebt. Die Einzugsthore, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, sollen gesichert und bewacht sein, denn ins solange dies nicht der Fall ist, wie bis heute, wird der Vogelschutz im Norden sich in seinen segensreichen Wirkungen nie ganz äussern können.

Es wäre also an dem Congresse sich auch dahin ganz entschieden zu äussern, die Regierungen zu bitten, in jenen Ländern, welche auf Grund wissenschaftlicher Beobachtungen Durchzugsstationen sind, specielle Verordnungen und Gesetze zu erlassen, welche geeignet wären, den Vogelschutz wirksamer zu gestalten.

Ohne diese dringendst gebotene Specialgesetzgebung bleibt jede internationale Convention mehr als illusorisch.

Wir schliessen mit diesen Zeilen unsere Ausführungen über Vogelschutz überhaupt und wünschen dem II. internationalen Congresse zu Budapest erfolgreiche Wirksamkeit und was zum Gelingen hauptsächlich erforderlich, seinen Beschlüssen freundliches Entgegenkommen aller Regierungen*).

Görz im Mai 1891.

Zitto.

*) Leider beide Artikel durch den Buchdruckerstrike verspätet.
D. R.

Vorschläge betreffs wirksamen Vogelschutzes

vom Delegirtencomité des ornithologischen Vereines in Wien.

Wir geb n unseren geehrten Lesern in der Beilage kurzen Bericht über den Verlauf des II. internationalen ornithologischen Congresses, welcher in den Tagen vom 17. bis 20. Mai a. c. in Budapest abgehalten wurde, uns vorbehaltend, noch weitere Details über denselben im Laufe der Zeit zu bringen. Wir bedauern sehr, dass wegen des Setzerstrikes, welcher in Wien über 5 Wochen dauerte, nicht rascher unsere Mittheilungen bringen konnten.

Unser Verein hatte zu dem Congresse folgende Mitglieder ernannt:

Herrn August von Pelzeln
 „ Fritz Zeller, Wien,
 „ Siegfried Gironcoli, Görz,
 „ Dr. Leo Pribil, Wien,
 „ Ingenieur Carl Pallisch, Erlach,

welche specielle Anträge auf Verbesserung des Vogelschutzes einbrachten und deren Elaborat wir tieferstehend folgen lassen.

Aus den verschiedenen Anträgen über Vogelschutz, welche dem Congresse zur Berathung vorlagen, erwähnen wir die Referate des Sectionsrathes im ungarischen Ackerbau-Ministerium, Herrn Isidor Maday und jenes der Herren Dr. Th. Liebe und v. Wangelin, welche sich in meritorischer Hinsicht gegenseitig ergänzten, respective deckten, so dass bei der übereinstimmenden Darlegung der wichtigeren Motive die Antragsteller, Herren Oberforstrath v. Wangelin sowohl, als auch Fritz Zeller ihre Anträge, respective die ausgearbeiteten Referate zurückzogen und jenes Referat des Herrn Sectionsrathes v. Maday als Basis zu Vorschlägen betreffs wirksamen Vogelschutzes von Seite der Sectionsmitglieder einstimmig empfohlen wurde!

Im Wesentlichen fusst das mehrfach erwähnte Referat des Herrn Sectionsrathes v. Maday auf Beibehaltung der Beschlüsse des I. internationalen Congresses zu Wien 1884, dahingehend, dass der Convention, die bereits zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien im Jahre 1875 abgeschlossen wurde, auch die anderen Regierungen beitreten mögen, und dass diese Vereinbarungen zwischen den beiden genannten Staaten auch entsprechend durchgeführt und gehandhabt werden sollten. Diese Vereinbarungen sind zwar nicht von einschneidender Natur, allein die Section des Congresses liess sich von dem Gesichtspuncte leiten, auf den bereits festgestellten Vereinbarungen zu fussen, anstatt durch neue, wenn auch wirksamere Anträge sich dem bereits Erreichten wieder zu entfernen, da es fraglich wäre, ob noch einschneidendere auf den Vogelschutz abzielende Anträge, von den betreffenden Regierungen und in welch' absehbarer Zeit erreicht werden könnten.

Ausser den vorstehend genannten Herren als Delegirte unseres Vereines hatten noch folgende Herren unseres Vereines, wie:

Herr Victor Ritter von Tschusi zu Schmidthoffen,
 „ Hofrath Professor D. Claus,
 „ Professor Dr. Palacky,

Herr Othmar Reiser jun.,

„ Professor Talsky,

„ Michel etc. etc. theils Mandate anderer Körperschaften, als auch durch ihre Mitgliedschaft und Function beim internationalen ornithologischen Comité für Beobachtungsstationen, ihre Thätigkeit für die einzelnen Berathungsfächer des Congresses gewidmet.

Alle bisherigen Vogelschutzgesetze hatten nicht beitragen können, der Verminderung der Vögel Einhalt zu thun, manche internationale Vereinbarungen sind praktisch nicht durchgeführt worden.

Jeder Staat ist bestrebt, in seinen Territorien diesbezügliche Schutzgesetze zu erlassen, es existiren Gesetze nach allen Methoden, gute und minder gute, je nachdem der Fachmann oder der Parlamentarier bei der Berathung die Oberhand gewann. Im Allgemeinen, ob nun den Gesetzen Mängel anhaften oder nicht, so könnten wir dennoch damit zufrieden sein, wenn sämtliche europäischen Länder zum mindesten auf den Vogelschutz abzielende Gesetze hätten, und dass diese auch entsprechend gehandhabt werden würden.

Dort aber ist der Stein des Anstosses! Abgesehen von dem guten Willen der einzelnen Ueberwachungsorgane, fehlt denn zumeist das entsprechende Verständniss über die Arten der Vögel, welche also zu schonen, oder nicht zu schonen, oder nur zu einer gewissen Zeit des Jahres zu schonen sind.

Die meisten Vogelschutzgesetze leiden an einer zu grossen Complicirtheit, die es dem Miuderbildeten in den meisten Fällen unmöglich machen, das Gesetz richtig auszulegen. Ich will hier nicht Kritik üben an den einzelnen Staats- oder Landesgesetzen über Vogelschutz, sondern im Allgemeinen meine Ansicht aussprechen, wie man dem Vogelschutz am Besten dienen kann.

Deutschland, Oesterreich etc. sagt sich, wozu jene Vögel schonen, die ihre eigentliche Heimath im hohen Norden haben, und deshalb werden die Wachholderdrosseln nach tausenden Exemplaren gefangen und verzehrt; und mit diesen Vögeln kommen viele andere, wie z. B.: Singdrosseln, Schwarzamseln etc. um's Leben.

Die Lerchen werden ebenfalls nach tausenden gefangen und verspeist.

In Deutschland ist der Fang der Nachtigallen und anderer edler Sänger streng verboten, aber es findet dafür ein schwungvoller Import aus Oesterreich statt. Das Geniessen der Kibitzier ist überall gestattet und mit diesen Eiern wandern auch jene der höchst nützlichen, viel zu wenig geschützten Möven und anderer nützlicher Vögel in die Magen der Gourmands.

Nun kommt das Allerverwerflichste aller vogelfeindlichen Bestrebungen, nämlich: „das Essen der kleinen Vögel, unter welchen durchaus nicht etwa der Bergfink und der Leinzeisig zu verstehen sind, sondern Alles, was in Massen zu erhaschen ist. Und fragen wir uns nun, wer der eigentliche Consument dieser erbarmungswürdigen Geschöpfe ist? — Der gebildete und wohlhabende Mensch! der eigentlich dem Mindergebildeten in jeder Richtung voranleuchten sollte! Aber da giebt es leider

eine grosse Lücke! Das Herz ist da nie gefragt worden. Des guten Geschmacks wegen wird einfach nicht gedacht.

In Heft II des II. Jahrganges 1891 des ornithologischen Jahrbuches, Seite 61, gibt Herr G. Vallon ein Verzeichniss aller jener Gattungen von Vögeln, welche während des Herbstzuges in Friaul massenhaft gefangen und getödtet werden. Es verlohnt sich, bei diesem Verzeichnis etwas länger zu verweilen und die einzelnen Gattungen etwas näher zu betrachten.

Man muss zugeben, dass das, was in Friaul geschieht, auch anderweitig geübt wird.

Leider aber erfährt man nicht Alles; weil die Ankläger fehlen. Lassen wir es nun bei diesen Thatsachen bewenden und sprechen wir unsere Verwunderung aus, wieso es möglich ist, dass überhaupt noch verhältnissmässig viele Vögel existiren.

Es ist gewiss in hohem Grade erfreulich, wenn sich Ornithologen eingehend mit dem Beobachten über Ankunft und Abzug der einzelnen Vogelspecies befassen und erforschen, wann und wo sich die einzelnen Gattungen während der verschiedenen Jahreszeiten aufhalten und erforschen, wo die eigentliche Heimath dieses oder jenes Vogels ist, und warum diese Species in einem Jahre häufig, in einem anderen Jahre selten oder gar nicht erscheint u. s. w. Mit diesen, respective durch diese Beobachtungen lässt sich auch mitunter constatiren, dass gewisse Vogelarten entschieden in der Abnahme begriffen sind; es ist dies nicht zu unterschätzen, aber warum keine Gattung eigentlich überhand nimmt, das erfahren wir daraus am Allerwenigsten und das ist meines Erachtens eines der wichtigsten Momente im Allgemeinen.

Unter den vielen Congressen, die bisher in allen Fächern getagt haben, interessiren uns doch nur die ornithologischen; wenn wir aber die bisherigen Beschlüsse durchgehen, so müssen wir uns sagen, dass eine radicale Abhilfe, respective Abschaffung der Vertilgung nützlicher Vögel bisher nicht erreicht worden ist; deshalb sollte beschlossen werden, die bestehenden Vogelschutzgesetze, wie sie sind, zu lassen, insoweit es sich um den Fang und das Halten lebender nützlicher Vögel handelt; hingegen auf internationalem Wege zu vereinbaren, dass:

I. das Fangen und Tödteten nützlicher Vögel zu Speisezwecken zu jeder Zeit verboten sind; mithin auch das Fangen von Krammetsvögel zu unterbleiben hat und dieses Verbot ausser in den Jagdschutzgesetzen auch in den Vogelschutzgesetzen aufzunehmen ist.

II. Soll der Verkauf, respective das Einsammeln von Kibitziern, wenn schon nicht gänzlich, so doch auf die Dauer von drei Jahren verboten werden.

Nur in Italien und Frankreich und Südösterreich bildet der Verkauf todter Vögel zu Speisezwecken eine nennenswerthe Einnahmequelle der armen Bevölkerung; diese wird sich um anderen Erwerb umsehen müssen, da man doch nicht zu-

geben kann, dass wegen einiger hundert, wenn nicht tausend Menschen, ganze Ländereien geschädigt werden.

Was den Fang von Krammetsvögel anbelangt, wobei es bei der bekamten Fangart unvermeidlich ist, dass nicht auch Amseln, Sing- und Ringdrosseln um das Leben kommen, muss eben zur Vermeidung der Tödtung letzterer Species dieser Fang gänzlich verboten werden und das betreffende Jagdpersonale, welches sich diesen Fang mittelst der Schneisen in Unkenntniß schafft, soll auf andere Weise entschädigt werden, und bleibt diese Regelung den betreffenden Regierungen überlassen.

Mit diesen vorgeschlagenen Verboten wird das Auslangen nach ergiebigen Vogelschutz gefunden und es besteht nur noch der eine Wunsch, dass die belassenen verschiedenen Paragraphe der bestehenden diversen Vogelschutzgesetze streng gehandhabt werden.

Was endlich das Halten von Stubenvögeln anbelangt, wo doch nur zumeist Männchen in die Käfige eingesperrt werden, so wird dadurch die Verminderung der Vögel wenig oder gar nicht herbeigeführt; schon aus dem bekamten Grunde, dass während der Brutzeit viele Männchen unbeweißt bleiben und gerade jene Menschen, welche sich Vögel in Käfigen halten, Vogelliebhaber sind und dadurch schon am meisten selbst beitragen, dass die vorhandenen Vogelschutzgesetze entsprechend gehandhabt werden.

Man sollte daher glauben, dass diese vorigen, wenn auch einschneidenden neuen Vorschriften, ohne besondere Schwierigkeiten auf internationalem Wege geregelt werden können.

Wien, 30. April 1891.

Für den Ornithologischen Verein in Wien:
Das delegirte Comité.

Das Dorking-Huhn

Seit einigen Decennien, seit die Racegeflügelzucht in lebhafteren Aufschwung kam, wurde besonders in den Geflügelzeitungen wiederholt über neu aufgetauchte Hühnerracen geschrieben und solche mit einer Wärme anempfohlen, als habe man nun das angestrebte Ideal-Wirthschaftshuhn, das alle Vorzüge in sich vereint, endlich herausgezüchtet oder importirt.

Den neuen Erscheinungen in der Hühnerwelt wurden alle möglichen Vorzüge angerühmt: enormes Eierlegen, rapides Wachstum und Fleischzunahme, grosses Gewicht etc. etc. Natürlich dauerte dieses Ueberbieten an Vorzügen des neuerschaffenen oder importirten Huhnes seitens der betreffenden Interessenten nur so lange, bis man sich überzeugte, dass das Huhn doch auch seine Mängel habe oder bis abermals eine andere neue Race auftauchte, mit der die Reclame von vorne wieder anging.

So war's mit Cochin, Italiener, Houdan, Plymouth-Roock, Langshan, Wyandotte etc. Gewiss haben alle diese Racen, besonders für gewisse Verhältnisse oder zu Kreuzungszwecken ihre Vorzüge: die einen durch ihre Fleischmasse, die anderen durch fleissiges Legen, die anderen durch Feinheit

des Fleisches, leichte Aufzucht und rasches Wachstum aber keines kann doch wohl als das Ideal gelten: die Cochin brüten zu viel und die Fleischmenge entspricht nicht dem gewaltigen Knochenbau, die Italiener -- unübertroffen im Legen und als reines Legehuhn allerdings vorzüglich -- sind das schlechteste Fleischhuhn, Langshahn, Plymouth-Roocs, Wyandotte sind gute Fleisch- und Legehühner, aber in diesen Eigenschaften auch keine Ideale, da die Grösse der Eier zur Grösse der Hühner in keinem Verhältnisse steht, und ein gutes deutsches Landhuhn fast ebenso grosse Eier und in der Regel noch fleissiger legt, als die letztgenannten drei Racen. Ein Huhn, das nahe dem Ideal wäre, da es nicht nur fleissig, sondern auch sehr grosse Eier legt, nicht nur sehr schwer wird, sondern auch ein weisses, feines Fleisch besitzt, ist das Houdanhuhn, doch trotz aller dieser guten Eigenschaften für den Landmann ganz unbrauchbar, da es infolge der grossen Haube seine Feinde nicht sieht und die Haube auch bei nasser Witterung so feucht wird, dass alles: Sand, Erde etc. daran kleben bleibt und Augenkrankheiten hervorruft. Hätten die Houdan statt der Haube einen Säge- oder Rosenkamm oder nur den Blätterkamm allein, dann wären sie dem Idealhuhn sehr nahe.

Nun besitzen wir ein Huhn, das unzweifelhaft mit dem Houdan verwandt, denn es besitzt fast dieselbe viereckige Körperform, Grösse, Farbe des Fleisches und der Füsse, sowie auch die fünfte Zehe, und dieses Huhn ist das bei uns und in Deutschland so viel verkannte Dorking. Nicht umsonst nennen es die Engländer, die ja gewiss zu den feinsten Thierkennern, beziehungsweise Züchtern gehören und in der Racegeflügelzucht den höchsten Standpunkt unter allen Völkern einnehmen, — ihr Nationalhuhn, züchten dasselbe eifrig und zahlen für schöne und gute Zuchtthiere oft riesige Preise.

Das Dorking kommt im Allgemeinen in drei Farben, respective Zeichnungen (weiss, dunkel- und silbergrau) vor, ist aber am beliebtesten und schönsten in der „silbergrauen“ Varietät. Ein tadelloser silbergrauer Stamm ist aber auch die Zierde eines Geflügelhofes und kann in Bezug auf Schönheit der Farbe und Zeichnung wohl allen anderen schöngezeichneten Hühnern würdig an die Seite gestellt werden. Der intensiv rothe, tief gesägte Kamm und ebenso gefärbte Gesicht und Kehllappen (Bart) heben sich grell von den weissen, beziehungsweise grauen Federn des Körpers ab. Das Gefieder ist eng anliegend, bei den Hennen hellgrau mit dunklen feinen Linien, an der Brust röthlich, beim Hahn am Hals, Schultern und Sattel weiss, Brust und Bauch schwarz gefärbt, die Flügel mit sogenannter Entenflügelzeichnung. Farbe der Füsse hellfleischfarben (weiss), Schnabel hellhornfarbig; die Haut weiss, Knochenbau fein geformt, der Fleischansatz sehr stark, das Fleisch selbst fein, wohlschmeckend und kurzfasrig. Trotz des schweren, massigen Aussehens haben die Thiere doch etwas elegantes in ihrem Aeusseren, fliegen auch leicht, sind auch ziemlich munter und werden dabei sehr zahm.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1891

Band/Volume: [015](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Vorschläge betreffs wirksamen Vogelschutzes vom Delegirtencomite des ornithologischen Vereines in Wien. 124-126](#)